

**LAbg. KO Christian Ries**  
Mitglied des Bgld. Landtages

*An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Mag. Astrid Eisenkopf  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 04. Mai 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an Herrn Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Zuge der öffentlichen Diskussion rund um die Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen, insbesondere im Zusammenhang mit Sonderprüfungen und der Bestellung eines Regierungskommissärs, stellt sich zunehmend die Frage nach dem Umfang und der Rechtfertigung externer Beratungsleistungen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Aufsichtsbehörde gemäß § 29 WGG über weitreichende eigene Prüf- und Eingriffsrechte verfügt, ist zu hinterfragen, weshalb in erheblichem Ausmaß externe Expertise zugekauft wurde und in welcher Höhe dadurch Kosten für die öffentliche Hand entstanden sind.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Welche externen Beratungsleistungen wurden durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen seit dem Jahr 2020 in Anspruch genommen?
2. Wie hoch waren die gesamten Kosten dieser externen Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Jahren (2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025)?

3. Welche konkreten Unternehmen, Kanzleien oder Einzelpersonen wurden jeweils beauftragt (inkl. Leistungsgegenstand)?
4. Welche Vergabeverfahren wurden für diese Beratungsleistungen angewendet (Direktvergabe, Ausschreibung etc.)?
5. Gab es im Zusammenhang mit der Sonderprüfung der Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. zusätzliche externe Beratungsleistungen?
  - a. Wenn ja, in welcher Höhe und von wem?
6. Wie hoch waren die Kosten für die Beiziehung externer Rechtsberater im Zusammenhang mit der Bestellung eines Regierungskommissärs gemäß § 30 WGG?
7. Welche internen personellen Ressourcen standen der Aufsichtsbehörde im selben Zeitraum zur Verfügung (Vollzeitäquivalente)?
8. Warum wurden trotz bestehender gesetzlicher Aufsichtskompetenzen (§ 29 WGG) externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen?
9. Wurden Alternativen zur externen Vergabe geprüft, insbesondere der Ausbau interner Fachkompetenz?
10. Wie wird sichergestellt, dass durch externe Beratungsleistungen keine Parallelstrukturen zur behördlichen Aufsicht entstehen?



**LAbg. KO Christian Ries**